

mäßigkeit der Papstwahl zustehe. Dabei interpretierte er, wie Boso wohl wahrheitsgemäß berichtet, das deutsch-französische Abkommen über die gemeinsame Prüfung der beiden Papstprätendenten als ein freundschaftliches Entgegenkommen des Kaisers, das keine Aufgabe des kaiserlichen Grundrechts bedeutete.

Boso und Hugo sind zutreffend unterrichtet. Denn Rainald wiederholte Gedankengänge, die Friedrich und er selbst vierzehn Tage zuvor auf ihrer Synode geäußert hatten und die daher ihre wirkliche Meinung darstellten¹¹⁰). Hier erinnern wir uns auch, wie eigenartig einseitig Friedrich in seinem früheren Rundschreiben aus dem Juli an die deutschen Bischöfe die Aufgabe des deutsch-französischen Generalkonzils auf Grund des Vertrages mit König Ludwig ausgelegt hatte¹¹¹). So schließt sich der Ring. Wohl war der Kaiser bereit gewesen, das Schisma im Zusammengehen mit dem französischen Könige und seiner Kirche aus der Welt zu schaffen, aber nur auf Kosten Alexanders und ohne Aufgabe seines grundsätzlichen Anspruches, mit den Bischöfen des Reiches allein über die strittige Wahl des römischen Papstes zu entscheiden. Nachdem der französische König sich außerstande gezeigt hatte bzw. nicht willens gewesen war, seine vertraglich festgelegte Aufgabe zu erfüllen, nahmen die Vertreter der kaiserlichen Politik keine Rücksicht mehr auf ihn.

Als König Ludwig die Brücke von St. Jean-de-Losne verließ, mag er sich, wie Helmold zu berichten weiß, die Hände im Flusse gewaschen haben, zum Zeichen, daß er den Vertrag erfüllt hätte¹¹²). Trotzdem ist es ihm nicht gelungen, die übrigen Beteiligten davon zu überzeugen, daß nicht er, sondern Kaiser Friedrich den Vertrag gebrochen habe. Boso und Hugo schweigen verständlicherweise, übersahen die Rechtslage vielleicht auch nicht genau genug. Aber die Kölner Chronik¹¹³) berichtet glaubwürdig, daß Graf Heinrich von Troyes und die übrigen Bürgen sich dem Kaiser gestellt, aus seiner Hand ihre französischen Lehen entgegengenommen und ihm Mannschaft geleistet haben. Auch aus anderen Quellen erfahren wir zuverlässig, daß König Ludwig sich

¹¹⁰) S. oben S. 180 f.

¹¹¹) S. oben S. 169.

¹¹²) S. oben S. 177.

¹¹³) MG. SS. rer. Germ. in us. schol. S. 113. Graf Heinrich war sowohl aufgrund seines Vertrages als auch der zweiten Bürgschaft vom 30. August dem Kaiser verpflichtet.